

Dörte von Kittlitz, Dr. Marion Schumann,
Roswitha Schulterobben

Förderung von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege (nach § 45d SGB XI) am Beispiel Niedersachsen

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz von 2010 hat zu einigen Veränderungen geführt. Unter anderem wurde in Paragraf 45 SGB XI die Möglichkeit geschaffen, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeverbände und Selbsthilfekontaktstellen finanziell zu fördern. Die einzelnen Bundesländer setzten diese Vorlage sehr unterschiedlich und kaum vergleichbar um. Als Beispiel für eine mögliche Umsetzung schildern wir hier die niedersächsische Selbsthilfeförderung.

Einige Daten

Themenübergreifende Selbsthilfe und Selbsthilfe-Unterstützung

Die Anzahl der niedersächsischen Selbsthilfegruppen wird auf grob 7.000 regionale Gruppen geschätzt. Daneben sind rund 70 Selbsthilfeorganisationen landesweit aktiv. Zur themenübergreifenden Unterstützung der Selbsthilfe bestehen insgesamt 43 regionale Einrichtungen, von denen 34 durch den Arbeitskreis Niedersächsischer Kontakt- und Beratungsstellen im Selbsthilfebereich anerkannte Selbsthilfekontaktstellen sind und sich neun Selbsthilfekontaktstellen im Aufbau befinden. Auf Landesebene wird die Selbsthilfe vom Selbsthilfe-Büro Niedersachsen unterstützt.

Pflegebedürftige und ihre Versorgung in Niedersachsen

Im Vergleich aller Bundesländer leben in Niedersachsen relativ viele pflegebedürftige Menschen. Die Pflegequote (Pflegebedürftige/Gesamtbevölkerung) lag 2012 bei 3,42 (Bundesdurchschnitt: 3,06). Zehn Bundesländer haben eine niedrigere, fünf eine höhere Pflegequote. Das sind konkret etwa 270.000 pflegebedürftige Menschen in Niedersachsen, von denen 85-90.000 in Pflegeheimen leben. Das bedeutet: 185.000 pflegebedürftige Personen, rund 70 Prozent aller Pflegebedürftigen in Niedersachsen, werden zu Hause gepflegt. Von diesen 185.000 Personen werden wiederum 122.000 Personen gepflegt, ohne dass ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden. Dies sind rund 45 Prozent aller Pflegebedürftigen.

(Daten aus: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN), November 2012: Pflegestatistik 2011)

Das Land Niedersachsen muss also ein großes Interesse daran haben, die Situation der häuslichen Pflege für alle Beteiligten zu verbessern. Für die zusätzliche Unterstützung im Bereich Pflege hält Niedersachsen mehrere Typen von Angeboten bereit:

- Betreutes Wohnen: Förderung möglichst langer Eigenständigkeit in eigenem Wohnraum
- Ambulante gerontopsychiatrische Zentren: Unterstützung bei psychischen / psychiatrischen Erkrankungen für Betroffene und Angehörige
- Niedrigschwellige Betreuungsangebote: Betreuungsleistungen bei erhöhtem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung

Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe in der Pflege - die niedersächsische Richtlinie zur Umsetzung von Paragraf 45d SGB XI

Zu diesen Angeboten kam mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz im Jahr 2010 ein weiteres hinzu. Für Pflegebedürftige, Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige sollten weitere ehrenamtliche Hilfe und darüber hinaus die Möglichkeit gefördert werden, sich in Selbsthilfegruppen auszutauschen und so die häusliche Pflege zu entlasten. Paragraf 45d Sozialgesetzbuch XI sieht für diese zwei Zwecke bereits seit 2008 Mittel der Pflegekassen vor, sofern ein Bundesland diese Mittel 1:1 gegenfinanziert (siehe auch der Beitrag von Ursula Helms, NAKOS, in diesem Heft). In unserer Betrachtung der gesetzlichen Regelung beschränken wir uns an dieser Stelle auf den Bereich Selbsthilfe und Pflege.

Das Land Niedersachsen stellt für diesen Bereich in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt 1,634 Mio. Euro zur Verfügung (entspricht 330.000 Euro pro Jahr), die nach einer entsprechenden Richtlinie vergeben werden. Gefördert werden in Niedersachsen sowohl Selbsthilfegruppen als auch Selbsthilfekontaktstellen. Selbsthilfe-Landesorganisationen und das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen werden nicht gefördert.

Antragstellung und Verwendungsnachweis erfolgen nach einem Ein-Ansprechpartner-Modell:

Die Ansprechstellen für die Selbsthilfegruppen sind die regionalen Selbsthilfekontaktstellen in den Landkreisen. Die Selbsthilfekontaktstellen beraten die Gruppen bei der Antragstellung, sammeln die Anträge zu einem Gesamtpaket, zu dem dann auch der eigene Antrag gehört, und leiten dies an die Bewilligungsbehörde weiter. Sie koordinieren darüber hinaus das Verwendungsnachweisverfahren für die Selbsthilfegruppen ihres Landkreises. Die Anträge der Selbsthilfekontaktstellen sind direkt an die Anträge der Selbsthilfegruppen gekoppelt.

Die Bewilligungsbehörde des Landes nimmt die Antragspakete entgegen, prüft sie und stimmt die Förderentscheidung mit den Pflegekassen ab. Land und Pflegekassen stellen jeweils für ihren Anteil Bewilligungen aus und leisten die Zahlungen ebenfalls getrennt.

An eine förderfähige Selbsthilfegruppe werden folgende Kriterien angelegt:

- ihr vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der häuslichen Pflegesituation ihrer Mitglieder
- die Selbsthilfegruppe besteht seit mindestens sechs Monaten
- sie hat ihren Sitz in Niedersachsen
- sie setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen
- die Treffen finden mindestens einmal pro Monat statt
- pro Gruppe werden mindestens drei Personen zu Hause gepflegt, die in eine Pflegestufe (0 bis III) eingestuft sind
- die Selbsthilfegruppe wird nicht professionell angeleitet
- die Selbsthilfegruppe erhält keine Förderung gemäß § 82b SGB XI.

Eine ehrenamtliche Begleitung der Selbsthilfegruppe, die Auflösung der Gruppe im Laufe des Förderjahres und die Förderung gemäß § 20c SGB V – sofern die Verwendung der Mittel gegen einander abgegrenzt ist – beeinträchtigen die Förderfähigkeit nicht. Alle oben genannten Kriterien der Richtlinie müssen erfüllt sein und gelten als Mindestanforderung.

Die Förderung erfolgt als pauschaler, nicht rückzahlbarer Festbetrag. Jede Selbsthilfegruppe, die die Anforderungen erfüllt, wird mit einer Pauschale in Höhe von jeweils 1.200 Euro gefördert (600 Euro vom Land, 600 Euro aus der Pflegeversicherung) und jede Selbsthilfekontaktstelle erhält pro geförderte Selbsthilfegruppe einen Betrag von 600 Euro (300 Euro vom Land, 300 Euro aus der Pflegeversicherung).

Selbsthilfegruppen dürfen die Mittel für alles verwenden, was den Gruppenzielen dient. Selbsthilfekontaktstellen sollen mit ihren Fördermitteln Selbsthilfegruppen bei der Antragstellung unterstützen, Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege auf- und ausbauen und sich mit Einrichtungen der Pflege und des ehrenamtlichen Engagements vernetzen.

Die Richtlinie geht davon aus, dass sowohl Selbsthilfegruppen als auch Selbsthilfekontaktstellen für ihre Vorhaben Mittel vorstrecken und diese dann im Nachhinein über die Förderung zurückerhalten.

Umfrage des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen: wie ist die Situation in Niedersachsen hinsichtlich der Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege und hat die Richtlinie zu Verbesserungen geführt?

Die Laufzeit der niedersächsischen Richtlinie ist bis Ende 2014 festgesetzt. Nach rund zwei Jahren, in der zweiten Jahreshälfte 2012, führte das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen eine Umfrage zur Umsetzung der Richtlinie unter den Selbsthilfekontaktstellen durch. Die Umfrage sollte sowohl einen Überblick über die im Förderbereich vorhandenen Selbsthilfegruppen als auch Hinweise auf die Auswirkung der Richtlinie und gegebenenfalls Verbesserungsbedarfe geben. Insgesamt nahmen 30 Selbsthilfekontaktstellen an der Um-

frage teil. Mit Hilfe der Ergebnisse haben wir einen relativ guten Überblick über die Situation erhalten.

Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege

2012 trafen sich laut Umfrage in über 400 Selbsthilfegruppen Menschen, die sich mit der Situation der häuslichen Pflege auseinandersetzen. 15 dieser Selbsthilfegruppen wurden ausdrücklich als Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger benannt. Die anderen benannten sich nach dem Thema der Erkrankung, mit der sie sich als selbst Betroffene oder Pflegendende auseinandersetzten. Die meisten Gruppen, nämlich fast 30 Prozent, trafen sich zu den Themen Alzheimer oder Demenz. Einen weiteren großen Bereich machten chronische Erkrankungen aus, besonders Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Schlaganfall und Krebs. 13 Prozent aller Gruppen waren dem Bereich pflegender Eltern zugeordnet. Weitere Themenbereiche waren Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Wir hatten ebenfalls gefragt, wer sich in den Selbsthilfegruppen traf. Die Zahl der ‚reinen Angehörigengruppen‘ war in etwa gleich hoch wie die, in denen Angehörige und Pflegebedürftige gemeinsam aktiv sind. Bei einem Zehntel der Gruppen wurde die Zusammensetzung der Aktiven nicht genannt.

Weiter wollten wir wissen, ob Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege eher mit oder eher ohne laufende Unterstützung von außen arbeiten. Daher erfragten wir die mögliche Begleitung. Ergebnis: die meisten Selbsthilfegruppen wurden nicht laufend begleitet. 39 Selbsthilfegruppen, das sind etwa zehn Prozent aller Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege, wurden von Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens besonders unterstützt. Die Themen dieser Selbsthilfegruppen waren zu fast zwei Drittel Alzheimer und Demenz. Als unterstützende Einrichtung wurde denn auch am häufigsten – zu einem Drittel – die Alzheimergesellschaft genannt, gefolgt von den regionalen Pflegeeinrichtungen.

Hat das niedersächsische Förderverfahren für die Selbsthilfe im Bereich Pflege Besserungen erbracht?

Ja und nein. Grundsätzlich hat das Land Niedersachsen mit der Förderrichtlinie den Bereich Selbsthilfe und Pflege ausdrücklich als Möglichkeit aufgegriffen, die Belastungen häuslicher Pflege besser zu bewältigen. Die Umfrage zeigte aber auch deutlich die Grenzen der vorliegenden Richtlinie auf.

Die Förderung der Selbsthilfegruppen

Rund 75 Prozent der Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege wurden gemäß den Kriterien von den Selbsthilfekontaktstellen als förderfähig eingeschätzt (circa 280 Selbsthilfegruppen). Lediglich rund 45 Prozent (circa 130 Selbsthilfegruppen) dieser Gruppen stellten einen Antrag und wurden bis auf wenige Ausnahmen auch gefördert. Von den insgesamt rund 400 Selbsthilfegruppen, die von den befragten Selbsthilfekontaktstellen dem Bereich Pflege zugeordnet wurden, wurden damit lediglich rund 130, also etwa ein Drittel, gefördert.

Als Gründe hierfür konnten insbesondere festgestellt werden:

– Die formalen Kriterien zur Förderwürdigkeit der Selbsthilfegruppen sind sehr streng

Dies benachteiligt gerade solche Gruppen, deren Mitglieder es besonders schwer haben sich zu treffen. Die Kriterien für die Förderfähigkeit stellen jeweils Mindestanforderungen dar, die besonders durch ihre Kombination sehr rigide wirken. Hier sollte berücksichtigt werden, dass Selbsthilfegruppenneugründungen in diesem Bereich zunächst möglicherweise mit wenigen Personen stattfinden, die sich stabilisieren und dann weitere Mitglieder anziehen. Viele Gruppen treffen sich in ländlichen Bereichen mit weiten Wegen, auf die möglicherweise auch Pflegebedürftige mitgenommen werden, deren Transport also einmal pro Monat organisiert werden muss. Bei jedem Treffen müssen außerdem mindestens sechs Personen anwesend sein. Gerade für Gruppen mit dem Thema Schwerstpflegebedürftigkeit sind die Hürden besonders hoch, wobei eben für diese Personengruppen die Förderung sehr hilfreich wäre.

– Antragsformular und -verfahren sind für die Selbsthilfegruppen zu kompliziert

Das hält viele Selbsthilfegruppen davon ab einen Antrag zu stellen. Und auch hier trifft es möglicherweise wieder gerade diejenigen, die sich zu Themen treffen, mit denen sie ohnehin bereits stark belastet sind.

– Die Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsfristen verunsichern viele Selbsthilfegruppen

Die Antragsfrist liegt aus verschiedenen Gründen Mitte des Jahres. In der Regel erreichen die Bescheide die Selbsthilfegruppen nicht vor Oktober, die Fördermittel einen Monat später. Die Selbsthilfegruppen müssen daher mit ihren Ausgaben in Vorleistung gehen, was zu einer Unsicherheit führt, ob die bereits getätigten Ausgaben durch die Förderung auch wirklich ersetzt werden.

Die Fördermittel wurden von den Selbsthilfegruppen vorwiegend für gemeinsame Unternehmungen mit den Pflegebedürftigen genutzt. An zweiter und dritter Stelle standen die Erweiterung des Wissens zu Pflege Themen (Expertenvortrag / Schulung / Fortbildung) sowie die Nutzung der Mittel, um Gruppenmitgliedern die Teilnahme an den Selbsthilfegruppentreffen zu ermöglichen (z.B. Übernahme von Fahrtkosten, Zuschuss zur Betreuung der Pflegebedürftigen während der Treffen der Selbsthilfegruppe und anderes). An vierter Stelle wurden gemeinsame Unternehmungen der Selbsthilfegruppe als Auszeit vom Pflegealltag genannt.

Die Selbsthilfegruppen haben die Fördermittel also für Ergänzungen ihrer Aktivitäten genutzt und zusätzlich mit den Fördermitteln einzelnen Gruppenmitgliedern die Teilnahme an den Treffen ermöglicht. Damit diente die Förderung eindeutig dem vom Förderer anvisierten Ziel, die häusliche Pflege zu erleichtern.

Die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen

Mit der Förderung der Selbsthilfeunterstützung im Bereich Pflege gemäß § 45d SGB XI besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung in den

Selbsthilfekontaktstellen zusätzlich zu den themenübergreifenden Tätigkeiten. Durch die jetzige Richtlinie erfährt aber auch die Unterstützung der Selbsthilfe einige Einschränkungen. Diese korrespondieren mit den Problempunkten der Antragstellung für die Selbsthilfegruppen.

– *Einbindung der Selbsthilfekontaktstellen in das Antragsverfahren*

Für die Selbsthilfekontaktstellen ist die Umsetzung des § 45d SGB XI mit zeitintensiven administrativen Aufgaben verbunden. Sie sind in das Antragsverfahren eingebunden und setzen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit für die Antragsberatung im für die Gruppen komplizierten Antragsverfahren sowie für die Antragstellung der Selbsthilfegruppen ein.

– *Die späten Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsfristen* konterkarieren auch für die Selbsthilfekontaktstellen eine Planbarkeit der einsetzbaren Mittel für den Bereich Selbsthilfe und Pflege. Für die Selbsthilfekontaktstellen führt eine Besonderheit der Richtlinie darüber hinaus zu einer besonderen Härte, denn

– *die niedersächsische Richtlinie koppelt die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen direkt an die Anzahl der Selbsthilfegruppen, die Fördermittel erhalten.* Die Träger der Selbsthilfekontaktstellen können die finanzielle Ungewissheit (im Voraus ist nicht sicher, wie viele Selbsthilfegruppen Mittel erhalten) nicht kompensieren. Daher wurden nur in wenigen Fällen Arbeitskapazitäten aufgebaut.

Diese Problempunkte spiegeln sich auch in den Angaben der Selbsthilfekontaktstellen zu den geleisteten Unterstützungstätigkeiten wider.

Den Arbeitsbereich „Durchführung des Antragsverfahrens“ nannten alle der an der Umfrage beteiligten Selbsthilfekontaktstellen an erster Stelle, was nicht verwundert, da dies ja die Voraussetzung für die eigene Förderung darstellt. Die Hälfte der Einrichtungen gab darüber hinaus an, bestehende Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege zu unterstützen oder zusätzliche Beratungszeiten für Selbsthilfeinteressierte und Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege anzubieten. Und gut ein Drittel bis ein Viertel nannte außerdem, aber nachrangig, die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung oder Neugründungen von Selbsthilfegruppen im Pflegebereich.

Die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen kommt damit vorwiegend den bereits bestehenden Selbsthilfegruppen zugute. Zusätzlich werden mit den Fördermitteln Arbeitsbereiche angegangen, die zur Erreichung der Zielgruppe, deren Information und Beratung sowie der Neugründung von Gruppen dienen. Im Zeitraum der neuen Fördermöglichkeit wurden 20 neue Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege gegründet. Die Hälfte dieser Neugründungen ist den Themen „Demenz“ und „Alzheimer“ zugeordnet. Ob diese Neugründungen direkt eine Wirkung der Richtlinie darstellen oder auch ohne diese erfolgt wären, kann aufgrund unserer Umfrage nicht valide ausgesagt werden. Es steht zu vermuten, dass sie zumindest der stärkeren Aufmerksamkeit, mit der der Pflegebereich bedacht wird, zuzuschreiben sind.

Durch die oben genannten Probleme, denen sich die Träger der Selbsthilfekontaktstellen gegenüber sahen, war ein zusätzlicher Aufbau von Kapazitäten zur Selbsthilfeunterstützung sehr unstat. Im Jahr 2011 erhielten beispielsweise 25 der 30 Selbsthilfekontaktstellen, die sich an der Umfrage beteiligten, Fördermittel aus dem Paragraf 45d SGB XI. Lediglich neun davon hatten zusätzliche Arbeitsstunden für den Bereich Selbsthilfe und Pflege zur Verfügung. Der monatliche Stundenumfang umfasste dabei eine sehr weite Spanne, zwischen 1,5 und 22 Stunden pro Einrichtung. Dies zeigt, dass es bisher nicht gelungen ist, durch die Förderung einen verlässlichen, strukturierten Ausbau der Selbsthilfeunterstützung für den Pflegebereich zu erreichen.

Das Förderziel, die Selbsthilfeunterstützung im Themenbereich Pflege auszubauen, wurde daher nicht erreicht. Damit kann aber auch der Aufbau neuer Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege nicht ernsthaft und nachhaltig verfolgt werden.

Fazit und Ausblick

Insgesamt zeigen die Angaben der Selbsthilfekontaktstellen in der Umfrage, dass es in Niedersachsen eine ganze Reihe unterschiedlicher Selbsthilfegruppen im Bereich pflegender Angehöriger oder gemischter Gruppen Pflegebedürftiger und ihrer Angehöriger gibt. Den Auf- und Ausbau dieses Bereiches strukturiert zu fördern, um somit die häusliche Pflege zu erleichtern, stellt also ein sehr sinnvolles politisches Ziel dar.

Die Richtlinie zur Förderung der Selbsthilfe im Pflegebereich wird von uns aufgrund der Umfrageergebnisse grundsätzlich als sinnvoll, jedoch als verbesserungsfähig eingeschätzt. Immerhin hat sich das Land Niedersachsen als eines von wenigen Bundesländern entschieden, explizit Selbsthilfegruppen im Gesamtbereich Pflege und die dazu gehörende themenübergreifende regionale Unterstützungsstruktur zu fördern. Dadurch sollte für eine Zielgruppe, die zeitlich, physisch und psychisch belastet ist, eine Möglichkeit zu Austausch und Entlastung geschaffen werden, die sich positiv auf die häusliche Pflegesituation auswirkt. Die Umfrage des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen zeigt, dass dies zum Teil über bessere Teilnahmemöglichkeiten der Betroffenen erreicht wurde. Problematisch für die Selbsthilfegruppen sind aber insbesondere die hohen formalen, teilweise alltagsfernen Anforderungen zur Feststellung der Förderfähigkeit, das für viele Selbsthilfegruppen komplizierte und intransparente Förderverfahren sowie die Verunsicherung aller Beteiligten durch die späte Mittelauszahlung. Dies schafft ungewollte Hürden gerade für solche Selbsthilfegruppen und deren Teilnehmer/innen, die es ohnehin schon schwerer haben, sich zu treffen als andere. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

Zur Förderung der Selbsthilfeunterstützung durch Selbsthilfekontaktstellen lässt sich aufgrund der Umfrage Ähnliches sagen. Grundsätzlich wurde mit

der Entscheidung, die regionalen Unterstützungsstrukturen zu fördern, der richtige Weg beschritten. Problematisch ist die direkte Koppelung der Förderung der Selbsthilfekontaktstellen an diejenigen Selbsthilfegruppen, die Fördermittel erhalten. Gepaart mit dem späten Förderbescheid und der späten Auszahlung der Mittel wird die Planbarkeit des Mitteleinsatzes unmöglich gemacht. Den Trägern der Selbsthilfekontaktstellen wird zugemutet, Arbeitskapazitäten und Sachmittel für diesen Arbeitsbereich einzusetzen, ohne Gewissheit über die Erstattung zu haben. Darüber hinaus sind die Selbsthilfekontaktstellen mit einem zeitaufwändigen Anteil des Förderverfahrens beschäftigt, was der Selbsthilfeunterstützung wertvolle Arbeitskapazitäten nimmt. Auch hier würden einige Änderungen die Wirkung der Fördermöglichkeiten deutlich verbessern. Für den angestrebten Auf- und Ausbau der Selbsthilfe im Bereich Pflege ist eine eigenständige, verlässliche Förderung der Selbsthilfeunterstützung, die sich an Kriterien wie beispielsweise Bevölkerungszahl und / oder Pflegequote orientiert, unabdingbar.

Über diese Punkte hinaus ist es bedauerlich, dass weder im Bereich Pflege aktive landesweite Selbsthilfeorganisationen noch die landesweite themenübergreifende Selbsthilfekoordination, das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen, Mittel aus diesem Förderstrang erhalten. Gesetzlich wäre es möglich, die niedersächsische Richtlinie sieht es aber nicht vor. Damit beraubt die Richtlinie der Selbsthilfe Möglichkeiten, sich auch landesweit zu organisieren oder von bereits vorhandenen Organisationen besser zu profitieren und Synergieeffekte zu nutzen.

Eine planvolle, strukturierte Förderung des Bereiches Selbsthilfe bedarf eines höheren Maßes an Sicherheit für alle Beteiligten. Und sie bedarf eines koordinierten Zusammenspiels aller Beteiligten, das nicht von Zufällen abhängig sein darf. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat vor dem Hintergrund des Auslaufens der Richtlinie - Ende 2014 - nun in Gesprächen den politischen Willen erkennen lassen, die Richtlinie gemeinsam mit allen Beteiligten zu überarbeiten. Damit zeigt das Land Bestrebungen, die Selbsthilfe als Entlastung und Teilhabemöglichkeit auch im Bereich pflegender Angehöriger weiter zu etablieren.

Dörte von Kittlitz ist seit 1998 Leiterin des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen. Dr. Marion Schumann führte 2012 die Befragung unter den niedersächsischen Selbsthilfekontaktstellen zur Umsetzung von §45d SGB XI durch. Die Aussagen zur niedersächsischen Förderung der Selbsthilfe im Pflegebereich basieren auf der von ihr erstellten Veröffentlichung „Ergebnisbericht. Befragung zur Umsetzung des § 45d SGB XI bei Selbsthilfe-Kontaktstellen in Niedersachsen“, veröffentlicht auf www.selbsthilfe-buero.de. Roswitha Schulterobben ist Mitarbeiterin des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen.